

Professor Dr. Christoph Enders und Norman Jäckel, Leipzig*

„Selbstverschuldete Rettungsbefragung“

THEMATIK	Staatsrecht: Menschenwürde; Gesetzgebung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext (GG)

■ SACHVERHALT

Die Entführung des Sohnes des bekannten Politikers P, der auch Parteivorsitzender der X-Partei und Vorsitzender der X-Fraktion im Deutschen Bundestag ist, erregt in der Öffentlichkeit großes Aufsehen. Den ermittelnden Beamten war es gelungen, den mutmaßlichen Entführer E bei einer Geldübergabe festzunehmen. Den Aufenthaltsort des entführten Kindes konnte man nicht ausfindig machen, ging aber davon aus, dass das Kind im Versteck des Entführers noch am Leben sei. Erst nachdem der leitende Ermittlungsbeamte S dem E in einem Verhör die Beibringung von Schmerzen unter ärztlicher Aufsicht angedroht hatte, wenn er nicht preisgebe, wo er das Kind gefangen halte, gestand E die Tat und führte die Polizei zu seinem Versteck, wo das Kind lebend gefunden wurde.

P will nun für die Zukunft die Frage der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens eindeutig regeln. Dazu erarbeitet er folgenden Gesetzentwurf:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung der selbstverschuldeten Rettungsbefragung

Artikel 104 I 2 des Grundgesetzes [...] erhält folgende Fassung:

„Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden, außer wenn dies die einzige Möglichkeit zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben

* Der Verfasser *Enders* ist Professor für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre an der Universität Leipzig. Der Verfasser *Jäckel* ist Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre. Der Titel der Klausur und des Gesetzentwurfs ist dem umstrittenen Werk von *Rainer Trapp*, *Folter oder selbstverschuldete Rettungsbefragung?*, 2006, entnommen.

einer Person oder einer drohenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellt.“

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Nähere regelt das Gesetz nach Satz 1.“

Über seine Fraktion lässt P den Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag (insgesamt 622 Mitglieder) einbringen. Nach ordnungsgemäßer und heftiger Beratung stimmen mehr als zwei Drittel der zur Schlussabstimmung anwesenden 350 Abgeordneten für das Gesetz. Anschließend stimmt der Bundesrat dem Gesetz mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln aller Stimmen zu.

Als das Gesetz zur Ausfertigung dem Bundespräsidenten zugeleitet wird, zeigt dieser hierüber blankes Entsetzen. Mit dem Gesetz werde die Staatsfolter eingeführt, eine unmenschliche Barbarei, die man längst überwunden geglaubt habe. Das Grundgesetz lasse eine solche Regelung nicht zu. Außerdem dürfte schon das Beschlussverfahren fehlerhaft verlaufen sein. Da er in der Öffentlichkeit die Verantwortung für ein derartiges Gesetz nicht übernehmen möchte, erklärt er öffentlich und gegenüber den übrigen Verfassungsorganen, dass er mit sofortiger Wirkung auf sein Amt verzichte. Es gelte Schaden von Land und Amt abzuwenden.

Daraufhin wird das Gesetz nach Gegenzeichnung durch die amtierende Präsidentin des Bundesrates ausgefertigt und verkündet.

Aufgabe: Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. in einem Hilfsgutachten, einzugehen.